

EINGEGANGEN 1. Juni 1996
455-Ge

Satzung
des

Kreissportbundes Dahme-Spreewald e. V.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr



Der Verein ist im Vereinsregister des
Amtsgerichts Königs Wusterhausen
eingetragen am 22.5.1996 unter Nr. 529

- (1) Der Kreissportbund Dahme-Spreewald(im folgenden KSB) ist der freie und unabhängige Zusammenschluß der Vereine sowie der Fachverbände des Sports im Landkreis Dahme-Spreewald. Er ist das Ergebnis des Zusammenschlusses der Vereine der Altkreise Lübben, Luckau und Königs Wusterhausen.
- (2) Der Kreissportbund ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes mit Sitz in Königs Wusterhausen eingetragen.
- (3) Er ist ordentliches Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e. V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vorrangiger Zweck des KSB ist die Förderung des Sports für die Allgemeinheit.
- (2) Der KSB stellt sich besonders folgende Aufgaben:
 1. Die Koordinierung der Arbeit und der Interessen seiner Mitglieder.
 2. Die Förderung des Breiten-, Freizeit- und des leistungsorientierten Sports.
 3. Die Förderung der Jugendarbeit in allen Formen jugendgemäßer Freizeitgestaltung und Bildung.
 4. Die Pflege der Zusammenarbeit mit allen Institutionen, Organisationen und Bewegungen im Interesse des Sports.
 5. Die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder nach innen und außen.
 6. Die umfassende Aus- und Fortbildung von Übungs-, Jugend- und Organisationsleitern zur qualifizierten Gestaltung des Übungs- und Wettkampfbetriebes sowie der Jugendarbeit und der Verwaltung in seinen Vereinen und Fachverbänden. Er fördert den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern.
 7. Die Förderung des Sportstättenbaues und deren Ausstattungslevels.
 8. Die Unterstützung von ökologischen, sozialen und kulturellen Vorhaben im Bereich des Sports und durch den Sport.
 9. Die jährliche Einschätzung des Standes der Entwicklung des Sports im Landkreis.
- (3) Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der KSB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem KSB zufließen, bzw. etwaige Überschüsse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des KSB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die Organe des KSB üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
über Ausnahmen muß die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. In diesem Fall ist eine angemessene Vergütung zu gewähren.
- (6) Der KSB wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Rassen und Nationalitäten gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er wendet sich gegen die Diskriminierung von Personen und Gruppen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung sowie gegen jede Form von Gewalt.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Dem KSB gehören an:
 - 1. Die Vereine, die im im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald ihren Sitz haben.
 - 2. Die Kreislachverbande des Amateursports sowie Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung.
 - 3. Fördernde Mitglieder
- (2) Mitglied des KSB kann jeder eingetragene Verein und jeder Kreislachverband werden, dessen Satzung dem Zweck des KSB nicht entgegensteht und der diese Satzung und die Ordnungen sowie die Beschlüsse des Vorstandes anerkennt.
Die Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ist durch die Vereine nachzuweisen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Personen, Personengruppen oder Institutionen, die den Zweck und die Ziele des KSB fördern.
- (4) Jede Sportart kann nur durch einen Fachverband vertreten sein.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Anträge zur Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand auf seiner jeweils nächsten Vorstandstagung. Er kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen ablehnen. Näheres regelt die Aufnahmeordnung.
- (2) Gegen den Bescheid der Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung bedarf der Begründung. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich bei der Geschäftsstelle des KSB einzureichen.
- (3) Die endgültige Entscheidung trifft der/die nächste ordentliche Kreistag/ Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Satzung des KSB das Recht:
1. In allen Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des KSB verletzt werden, jede ideale Unterstützung zu beanspruchen und zu erhalten.
 2. An den Mitteln, die dem KSB zur Förderung des Sports zufließen, beteiligt zu werden.
 3. Die Einrichtungen des KSB zu nutzen und sich in Fragen der Verwaltung und der Organisation des Sportbetriebes sowie der Sportförderung beraten zu lassen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit entsprechend der Satzung, den Grundsätzen und Beschlüssen des KSB durchzuführen. Kameradschaft mit allen Mitgliedern zu üben und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben bei der Entwicklung des Sports einzusetzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Höhe der Abgaben beschließt die jährliche Mitgliederversammlung/ der Kreissporttag. Grundlage dafür ist die Bestandserhebung des Vorjahres.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Daten und Angaben, die entscheidungsrelevant sind, dem KSB unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- Dazu gehören insbesondere:
1. Die Bestandserhebung.
 2. Änderungen von Satzungen und Vorstandsbesetzungen.
 3. Kopien der jeweils gültigen Steuerfreistellungsbescheide des Finanzamtes bzw. des Verlustes der Gemeinnützigkeit.
 4. Änderungen von Anschriften und Bankbeziehungen.
 5. Protokolle außerordentlicher Mitgliederversammlungen mit dem Ziel von Fusionen oder Auflösungen bzw. zu weiteren wichtigen Angelegenheiten.
 6. Abgeforderte Angaben und Formblätter zur Entscheidung von Fördermaßnahmen.

§ 7

Organe des KSB

Organe des KSB sind:

1. Der Kreissporttag.
2. Die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand.
4. Die Vollversammlung und der Vorstand der Sportjugend.
5. Der Beschwerdeausschuß.

§ 8

Der Kreissporttag/die Mitgliederversammlung

- (1) Dem Kreissporttag/der Mitgliederversammlung gehören an:
 1. Die Mitglieder nach § 3, Absatz 1.1 und 1.2..
 2. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 10, Absatz 1..
 3. Die fördernden Mitglieder nach § 3, Absatz 1.3..
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal, und zwar spätestens innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen. Im Turnus von 2 Jahren tritt sie zum Kreissporttag zusammen.
- (3) Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB. Der Kreissporttag/die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Tag, an dem sie stattfinden soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Der Termin des Kreissporttages/der Mitgliederversammlung ist mindestens 8 Wochen zuvor den Mitgliedern bekannt zu machen.
- (4) Anträge an den Kreissporttag/die Mitgliederversammlung können der Vorstand, jedes Mitglied (§ 3, Absatz 1.1. und 1.2.) und die Vollversammlung der Sportjugend stellen. Anträge auf Änderung der Satzung sind jeweils 6 Wochen vorher an den Kreissporttag, alle sonstigen Anträge spätestens 3 Wochen vor dem Tag, an dem der Kreissporttag/die Mitgliederversammlung stattfinden soll, schriftlich bei der Geschäftsstelle des KSB einzureichen. Anträge, die nicht auf eine Änderung der Satzung gerichtet sind, können auch auf dem Kreissporttag/in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmen. Anträge der Vollversammlung der Sportjugend werden auf dem Kreissporttag/in der Mitgliederversammlung durch das Vorstandsmitglied "Vorsitzender der Sportjugend" oder einem von ihm benannten Berichterstatter vertreten.
- (5) Der Kreissporttag/die Mitgliederversammlung sind zuständig für:
 1. Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 2. Die Wahl und Entlastung des Vorstandes (nur Kreissporttag).
 3. Die Bestätigung des Vorstandsmitgliedes "Vorsitzender der Sportjugend".
 4. Die Wahl des Beschwerdeausschusses (nur Kreissporttag).
 5. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
 6. Die Wahl der 3 Kassenprüfer (nur Kreissporttag).
 7. Die Genehmigung des, vom Schatzmeister schriftlich vorzulegenden, Haushaltsplanes und die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
 8. Satzungsänderungen (nur Kreissporttag).
 9. Die Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
 10. Die Ernennung von Helfern zur Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie die Wahl des Protokollführers.
 11. Die Entscheidung über Berufungen gegen ablehnende Aufnahmeentscheidungen des Vorstandes.
 12. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 13. Die Auflösung des KSB.
- (6) Der/die ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag/ Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

- (7) über die Beschlüsse des Kreissporttages/der Mitgliederversammlung und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen und den Mitgliedern binnen 8 Wochen zuzustellen. Gehen binnen 4 Wochen danach bei der Geschäftsstelle keine schriftlichen Einsprüche ein, gilt das Protokoll als vom Kreissporttag/von der Mitgliederversammlung genehmigt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem, von der Versammlung bestimmten, Protokollführer zu unterzeichnen. Auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der beim Kreissporttag/in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Geschäftsbeschlusses bzw. vom Eingang des Antrages in der Geschäftsstelle des Kreissportbundes eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des zu behandelnden Gegenstandes einzuberufen.
- (9) Fristgemäß eingereichte Anträge, mit Begründung, sind den Mitgliedern mit dem Jahresbericht schriftlich zur Kenntnis zu geben. Bei Dringlichkeitsanträgen ist dem Antragsteller das Wort zu geben. Ein Mitglied kann dagegen sprechen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit ist nicht zulässig.

§ 9 Stimmrecht und Abstimmung

- (1) Bei Kreissporttagen/Mitgliederversammlungen haben:
1. Die Mitglieder nach §3, Absatz 1,
- | | |
|--------------------------|------------|
| bis zu 200 Mitgliedern | 1 Stimme, |
| bis zu 500 Mitgliedern | 2 Stimmen, |
| bis zu 1000 Mitgliedern | 3 Stimmen, |
| und je angefangene 1000, | 1 Stimme. |
2. Die Mitglieder nach §3, Absatz 2,
- | | |
|--------------------------|------------|
| bis zu 1000 Mitgliedern | 1 Stimme, |
| bis zu 2000 Mitgliedern | 2 Stimmen, |
| bis zu 5000 Mitgliedern | 3 Stimmen, |
| bis zu 10000 Mitgliedern | 4 Stimmen. |
3. Die Mitglieder des Vorstandes haben je 1 Stimme. Ihr Stimmrecht erlischt bei Neubesetzung der von ihnen innegehaltenen Position.
4. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.
- (2) Die Bündelung von Stimmen und die Übertragung der Stimmen des Vorstandes ist nicht zulässig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, soweit diese Satzung keine anderweitigen Bestimmungen trifft. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es ist geheim abzustimmen, wenn 1 Mitglied dies verlangt. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. Dem Vorsitzenden.
 2. Dem Stellvertreter Organisation und Bildung.
Dem Stellvertreter Sport.
 3. Dem Stellvertreter Finanzen und Verwaltung (Schatzmeister).
 4. Dem Vorsitzenden der Sportjugend.
 5. Dem Vorstandsmitglied Sportförderung.
 6. Dem Vorstandsmitglied Frauen und Soziales.
Dem Vorstandsmitglied " Kreisanglerverband".
Zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
 5. Dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.
- (2) Der Vorsitzende der Sportjugend wird von der Vollversammlung der Sportjugend gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kreissporttag/die Mitgliederversammlung.
Der Geschäftsführer wird bestellt.
Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch den Kreissporttag auf die Dauer von 4 Jahren. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Die Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich geheim.
- (3) Zum Mitglied des Vorstandes kann gewählt werden, wer unmittelbar einem Mitglied des Kreissportbundes angehört, volljährig und geschäftsfähig ist.
Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären mit ihrer Kandidatur verbindlich, daß sie bei Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung ausscheiden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, §10, Absatz 1 und 2, sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die weiteren Mitglieder können auf Beschluß des Kreissporttages im Block gewählt werden.
- (5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, ist der Bewerber gewählt auf den die meisten Stimmen entfallen.
- (6) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluß des Kreissporttages/der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand einen Nachfolger. Der Kreissporttag/die Mitgliederversammlung entscheidet über die endgültige Nachfolge, aber nur bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode.
- (8) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. Der Vorsitzende.
 2. Der Stellvertreter Organisation und Bildung.
 3. Der Stellvertreter Finanzen und Verwaltung (Schatzmeister).
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreissportbundes zwischen den Kreissporttagen/Mitgliederversammlungen. Er arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung.
- (10) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt.

(11) Der Vorstand beruft die Mitglieder der ständigen Ausschüsse:

1. Breiten- und Freizeitsport.
2. Finanzen, Wirtschaft, Recht und Sportförderung.
3. Aus- und Fortbildung.

Er kann bei Bedarf weitere Ausschüsse, auch zeitweilige, einsetzen. Für ihre Tätigkeit erläßt der Vorstand eine Geschäftsordnung.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden. Die Sportjugend benennt jährlich je einen Vertreter für die Mitarbeit.

(12) Der Kreissporttag/die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind gehalten bei der Besetzung des Vorstandes, der anderen Organe und der Ausschüsse auf ein ausgewogenes Verhältnis der Altkreise hinzuwirken.

§ 11

Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des KSB und des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ernennung erfolgt mit einer 2/3 Mehrheit des Kreissporttages/der Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder können an Vorstandstagen und Kreissporttagen/Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12

Bestellung von Mitarbeitern

Der Vorstand stellt den Geschäftsführer und weitere haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter gegen angemessene Vergütung an.

§ 13

Sportjugend

- (1) Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Sie führt sich selbständig und entscheidet eigenverantwortlich über ihr zufließende Mittel.
- (2) Die Sportjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung, die für die innere Demokratie bindend ist und mit dieser Satzung in Übereinstimmung stehen muß.

§ 14

Beschwerdeausschuß

- (1) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden vom Kreissporttag gewählt.
- (2) Der Beschwerdeausschuß entscheidet auf schriftlichen Antrag über Streitigkeiten der Mitglieder untereinander bzw. gegenüber dem Vorstand.
- (3) Er ist unabhängig und Weisungen anderer Organe des KSB nicht unterworfen.
- (4) Er besteht aus 5 Mitgliedern und ist unter Leitung seines Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters mit mindestens 2 Beisitzern beschlußfähig.

§ 15

Kassenprüfer

- (1) Der Kreissporttag wählt für die Dauer einer Wahlperiode 3 Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht Einblick in die Geschäftsunterlagen, die Geschäftsbücher und in die Kasse des KSB zu nehmen. Sie prüfen im Laufe des Jahres mehrfach Kasse und Buchführung auf Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit.
- (3) Die Kassenprüfer sind verpflichtet dem Kreissporttag/der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Für unmittelbar aufeinanderfolgende Wahlperioden ist ihre Wiederwahl unzulässig.

§ 16

Haftung

- (1) Eine gegenseitige Haftung der Mitglieder des KSB untereinander oder eines Mitgliedes gegenüber dem KSB bzw. umgekehrt ist ausgeschlossen.
- (2) Der KSB haftet nicht für Schäden und Verluste, die anlässlich von Tagungen, Veranstaltungen, Übungen oder Lehrstunden usw. entstehen. Auch aus Entscheidungen der Organe des KSB können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 17

Austritt und Ausschuß von Mitgliedern

- (1) Die Austrittsabsicht eines Mitgliedes bedarf der eingeschriebenen Mitteilung an die Geschäftsstelle des KSB. Sie kann mit einer Frist von mindestens 3 Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (2) Über den Ausschuß eines Mitgliedes entscheidet der Kreissporttag/die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Bei Austritt oder Ausschuß erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem KSB. Die Verpflichtungen des austrittswilligen Mitgliedes gegenüber dem KSB sind jedoch bis Ende des Geschäftsjahres bindend und nach der jeweils gültigen Gesetzgebung einklagbar.

§ 18

Auflösung des Kreissportbundes

- (1) Über die Auflösung des KSB entscheidet die ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt, nach Klärung aller Verbindlichkeiten, an den Landessportbund Brandenburg e. V. Es ist unmittelbar, nach Maßgabe der in § 2 aufgeführten Zwecke, gemeinnützig zu verwenden.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluß durch die 1. Mitglieder-
versammlung des KSB Dahme-Spreewald mit der Eintragung in das
Vereinsregister in Kraft.


.....
R. Klaus
.....
st. Winzig


.....
P. Britze
.....
B. Lehmann


.....
R. Ebel
.....
R. Manjgk


.....
F. Heinrichs

Königs Wusterhausen, 24. September 1994